



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXXIII. Des Venetianischen Botschaffters Protestation gegen die Churfürstliche Præcedenz; Argumenta, wodurch die Republic Venedig Rang vor den Churfürsten zu behaupten vermeynet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

Die Churfürstl. wollen nicht weichen.

ten, eine Zusammenkunft in Längerich, anstellen, damit sie also mit der Abwesenheit sich hernach entschuldigen könnten, weswegen sie die Gutschen nicht entgegen geschickt hätten. Es brachten aber selbige folgende Argumenta vor, warum sie weder eines oder das andere einwilligen könnten. Dann 1) wäre bekannt, daß der Venetianische Ambassadeur bisß daher, kein einig in Vorschlag gekommenes temperament habe annehmen wollen, sondern was bisßhero mit Entgegen-schickung der Wagen, seiner Seits wäre practiciret worden, das wollte er vor A-ctus possessorios ausgeben. 2) Wann schon die Churfürstliche sich, quocunq-ue tandem modo, des entgegenschickens vor dißmahl enthalten wollten; so wäre man doch nicht versichert, daß der Venetiani-sche Ambassadeur sich, auf weiters be-gebenden Fall, dessen entäußern würde. 3) Sey zu befahren, daß der Duc de LONGUEVILLE und seine Collegen, das Aussenbleiben der Churfürstlichen für einen Affront annehmen möchten. 4) Wä-ren ihre Instruktionen so enge eingezo-gen, daß sie daraus nicht weichen könnten. Doch thaten sie diesen Vorschlag: Wann

der Venetus, als Mediator nebst dem Päbstlichen Nuncio seine Wagen, vor den Wagen der Kayserlichen und der Cronen Gesandten vorgehen, oder sei-nen Gentilhuomo mit des Nuncii sei-nem, allein vorfahren lassen wollte; so könnte ihm, als Mediatori, solche Ehre gegönnet werden: wo aber dieses nicht angienge, so wüßten sie kein Mittel, aus der Sache zu kommen. Allein Kayser-licher Seits wurde dieser Vorschlag vor inpracticabel gehalten, theils weil da-durch der Kayserlichen Autorität allzu-viel abgienge, auch sehr ungewiß sey, ob die beyden Cronen sich solches würden ge-fallen lassen, theils weil der Venetianische Gesandte selbst solches nicht acceptiren dörrfte, weil dadurch seiner Republic, die præcedenz jure proprio zu præ-tendiren, per indirectum und ex ne-cessaria consequentia abgesprochen wür-de. Demnach wurde beliebt, durch den Nuncium darüber weiters mit dem Ve-netianischen Botschaffter handeln zulassen: wiewol man davor hielt, daß die Re-public Benedig, einer rechtmäßigen pos-session wider die Churfürstlichen diß Orts, sich nicht berühmen könne.

1645.
Junius.

Der selben Vorschlag wird von den Kayserl. nicht angenom-men.

§. LXXIII.

Des Venetia-nischen Bot-schaffters Pro-testation ge-gen die Churf. Præcedenz.

Sonntags den 25. Jun. Nachmittags fandte sich der Venetianische Botschaffter, bey den Kayserlichen Gesandten ein, und brachte folgende Protestation, weitläuff-tig on und vor: Es wäre bekannt, was gestalt seine Republic auf Thro Kayser-liche Majestät auch anderer Potenzen Be-gehren, sich der Mediation bey diesem Frieden unterzogen habe, bloß zu dem En-de, damit zwischen den Christlichen Po-tentaten dermahleinst wiederum beständi-ger Fried und Einigkeit gepflogen werden möge. Seine Republic habe ihm dieses Carico aufgetragen, darinnen er sich bisß-her, gegen alle und jede, einer gleich-mäßigen Confidenz beflissen, und ver-hoffentlich sich also betragen habe, daß Niemand darob einige offension zu neh-men, Ursache haben werde, sonderlich, nachdem der Bischoff von Sfnabrück, als Churfürstlicher Gesandter sich allhier ein-gefunden, da es zwar geschienen habe, daß wegen der, von den Churfürsten præten-direnden præcedenz, einiger disputat

erwachsen könnte; gleichwol habe er, sei-nes Theils sich beflissen, dessenwegen das geringste nicht zu moviren, sondern er habe sich in seinem Stand gehalten, und nichts irren lassen, daß bey einem oder an-derm vorgekommenen Fall, einig expedi-ens sey erfunden worden, dadurch die Churfürstlichen davor gehalten hätten, daß ihrer Prætenzion nichts begeben sey. Er würde auch ferner sich des geringsten nicht annehmen, wann man an Seiten der Chur-fürstlichen in solchen terminis noch bliebe, dann wie selbige, dem vernehmen nach, befehlicht wären, ihm nicht zu weichen; also wolle er auch sie von ihrem Stand nicht verdringen. Anjesho aber müße er vernehmen, daß sie, Churfürstliche, den bisßhero gebrauchten modum verändern, und wider die bisßherige Gewohnheit, ihm vorzutreten gedächten. Da aber die reputation seiner Republic nunmehr auf höchste dabey interessiret würde; so könne er länger nicht still schweigen, son-derm declarire nunmehr öffentlich, daß

N h h

der

1645.
Junius.

Argumenta,
woburch die
Republic Be-
nedig den
Rang vor den
Churfürsten
zu behaupten
vermeynet.

der Republic Benedig die præcedenz durchaus vor den Churfürsten gebühre, und zwar aus folgenden sonnenklaren argumentis: Erstlich wäre die Republic Benedig erstliche hundert Jahr in ihrem Stand älter, als die Institutio Electorum, und hätte also weit länger ihre Possession des Vorgesitzes, in Congressu Principum Christianorum hergebracht. Zum Andern wäre die Republic ein freyer Stand, so ihre Hoheit, von Niemanden als von Gott und dem Schwerd recognoscire, dahingegen bekannt sey, daß die Churfürsten dem Kayser unterworfen, und demselben ihre Ministeria zu leisten schuldig wären. Drittens, wäre die Macht der Republic also hochachtbar, daß der Churfürsten ihre damit nicht zu vergleichen stehe. Viertens wäre die Republic in possessione bey allen Actibus, so zu Rom vorgingen, allwo ihre Ambassadeurs immediate auf die beyden Cronen folgten. Und letztlich hätte er es auch biß dato, allhier zu Münster,

also erhalten: die Churfürstlichen hätten zwar media vor sich erfunden und practiciret, er aber nicht: selbige hätten indessen ein Exempel von den Spaniern und Franzosen genommen, warum sie nicht auch in den übrigen Stücken denselben folgten, da diese nicht dafür hielten, daß ihnen durch Unterlassung des Entgegenschickens, an ihrer Præcedenz etwas præjudiciret würde. Er hätte sich ein vor allemahl fest entschlossen, auf Ankunfft des Duca di LONGUEVILLE seinen Wagen ihm entgegen zuschicken, und sich immediate an die Cronen anzuschließen. Würde man ihn dabey lassen, wohl und gut: wo nicht; so würde er genöthiget seyn, sich der Mediation ins künftige zu enthalten, und an einen andern Ort zu retiriren, um daselbst weitere Ordre von seiner Republic zu erwarten. Die daraus erfolgende Ungelegenheit aber, wolle er den Churfürstlichen zu verantworten anheim gegeben haben.

1645.
Junius.

§. LXXIV.

Der Kayser-
lichen Gesand-
ten Antwort
darauf, und
vorgeschla-
genes tempera-
ment.

Die Kayserliche Gesandten bezugten darauf dem Venetianer, wie sie mit dessen bißhero geführten Mediation ganz wohl zu frieden wären: und hätten sie zwar von den, mit den Churfürstlichen Gesandten entstandenen differenzien verschiedenes gehöret, zweiffelten auch nicht, es würde der Nuncius ein und andere Media, ihm dem Venetianer, deßfalls eröfnet haben; doch möchte er, mit seiner Resolution annoch zurück halten, indem sie mit den Churfürstlichen aus der Sache sprechen wollten, und möchte sich

noch wohl ein expediens erfinden lassen. Schlugen darneben sogleich dieses temperament vor, ob er, der Venetianer, etwas dagegen einzuwenden hätte, wann die Churfürstliche Gesandten sich in Corpore zu den Kayserlichen in eine Carozza verfügen, auch bey der Empfangung des Duca di LONGUEVILLE, mit den Kayserlichen ihre Complimenti, gegen diesen verrichten würden. Hierauf antwortete der Venetianer: Nein; er suche nichts, dann daß er in dem bißher gehaltenen Stand und Ort verbleiben möchte.

§. LXXV.

Der Chur-
fürstlichen Ge-
sandten Ant-
wort auf des
Venetianers
Protestation.

Als nun die Kayserliche Gesandten, von allem diesem, was vorgegangen, den Churfürstlichen eine umständliche Eröffnung gethan; ließen sich diese dagegen, nach gepfogener Unterredung, dahin vernehmen: sie bedanckten sich zuvörderst der gehaltenen Bemühung, und wollten die getragene Sorgfalt, ihren Principalen anrühmen, müßten aber daneben bedauern, daß die Sachen jezo in solchem Stande wären, daß sie keines der proponirten

Mittel, annehmen könnten: dann nachdem der Venetianer alles auf die extrema stelle; so würden sie, Churfürstliche, mit Annehmung der vorgeschlagenen Mittel weiter nichts ausrichten, als daß sie ihm die Waffen wider sich selbst in die Hand gäben. Sollte je ein remedium statt finden, so müste solches also gestellet seyn, daß dadurch dem Venetianer, kein Actus possessorius nachgegeben, noch auch den Herren Churfürsten benommen würde. Es wäre